

Anzeige über die Veranstaltung eines Glücksspiels als Kleine Lotterie oder Ausspielung

(mindestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung bei der örtlichen Ordnungsbehörde vollständig ausgefüllt – ☒ angekreuzt – und unterzeichnet einzureichen)

Veranstalter	
Organisationen, die wirtschaftliche Zwecke verfolgen, fallen nicht unter die Allgemeine Erlaubnis. Ihnen kann auch keine Erlaubnis zur Veranstaltung einer Kleinen Lotterie/Ausspielung erteilt werden, selbst wenn der Ertrag der Veranstaltung gemeinnützigen Zwecken zugeführt wird. Im Zusammenhang mit der Veranstaltung darf darüber hinaus keine Wirtschaftswerbung betrieben werden. Ein Hinweis auf Sponsoren von Warengewinnen ist zulässig.	
<input type="checkbox"/> Veranstalter, der nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftssteuergesetz von der Körperschaftsteuer befreit ist	<input type="checkbox"/> Sportverein
<input type="checkbox"/> Institution oder Organisation der Kinder- und Jugendhilfe sowie Kinder- und Jugendpflege	<input type="checkbox"/> Feuerwehr
<input type="checkbox"/> Kirchengemeinde oder Religionsgemeinschaft	<input type="checkbox"/> Stiftung
Der entsprechende Nachweis <input type="checkbox"/> ist beigelegt. <input type="checkbox"/> liegt der Ordnungsbehörde vor.	
Name des Veranstalters	
Anschrift	
Telefonnummer	Fax-Nr.:
E-Mail-Adresse	
Verantwortliche Person	
Name, Vorname	
Anschrift	
Telefonnummer:	Fax-Nr.:
E-Mail-Adresse	
Veranstaltungsart	<input type="checkbox"/> Kleine Lotterie (Entgeltlicher Erwerb einer Chance auf einen Geldgewinn)
Es dürfen keine Prämien- oder Schlussziehungen stattfinden.	<input type="checkbox"/> Ausspielung (Kleine Lotterie mit dem Unterschied des entgeltlichen Erwerbs einer Chance auf einen Sachgewinn oder geldwerten Vorteil; in geschlossenen Räumen veranstaltet auch Tombola genannt)
Veranstaltungsorte (genau beschreiben)	
- nur innerhalb einer kreisfreien Stadt oder eines Kreises, nicht aber in Spielhallen, zulässig -	
Veranstaltungszeitraum	
Der Losverkauf darf die Dauer von drei Monaten innerhalb eines Jahres nicht überschreiten.	
Veranstaltungszweck	
Der Reinertrag der Veranstaltung ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.	
<input type="checkbox"/> Satzungszweck	<input type="checkbox"/> Satzung ist beigelegt
<input type="checkbox"/> genaue Beschreibung (<input type="checkbox"/> Anlage ist beigelegt)	<input type="checkbox"/> Satzung liegt der Ordnungsbehörde vor
Spielplan	Losanzahl x Lospreis € = Spielkapital € (höchstens 40.000 €). Der Anteil des Reinertrags am Spielkapital beträgt % und der Anteil der Gewinnsumme am Spielkapital % (jeweils mindesten 1/3).

Für die angezeigte Veranstaltung ist dem o. a. Lotterieveranstalter gemäß dem Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25.02.2013 - 14-38.07.01-3.3 - (SMBl. NRW 7126) unter den darin **aufgeführten Voraussetzungen** die **Allgemeine Erlaubnis** für seinen räumlichen Wirkungsbereich erteilt.

Die im in Auszügen wiedergegebenen Runderlass enthaltenen Voraussetzungen und **Hinweise** sowie den Schlusshinweis habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift der verantwortlichen Person

Allgemeine Erlaubnis für Kleine Lotterien und Ausspielungen

Bek. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen
v. 25.02.2013 - 14-38.07.01 - 3.3 - (in den für den Veranstalter erheblichen Auszügen)

I.

Auf Grund des § 18 der Anlage 1 der Bekanntmachung des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland vom 13.11.2012 (GV. NRW. S. 524) i.V. mit §§ 14 und 15 des Gesetzes zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages (Ausführungsgesetz NRW Glücksspielstaatsvertrag - AG GlüStV NRW -) vom 13.11.2012 (GV. NRW. S. 524) wird

Lotterieveranstaltern im Sinne von § 14 Abs.1 GlüStV sowie

- a) den Institutionen und Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Kinder- und Jugendpflege,
- b) Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften,
- c) Sportvereinen,
- d) Feuerwehren und
- e) Stiftungen

die Allgemeine Erlaubnis für Lotterien (Verlosung von Geldgewinnen) und Ausspielungen (Verlosung von Warengewinnen) für ihren räumlichen Wirkungsbereich erteilt,

1. die sich nicht über das Gebiet einer kreisfreien Stadt oder eines Kreises hinaus erstrecken,
2. deren Spielplan einen Reinertrag von mindestens einem Drittel des Spielkapitals (Gesamtpreise der Lose) vorsieht,
3. bei denen das Spielkapital (=Anzahl der Lose x Lospreis) den Wert von 40 000 EURO nicht übersteigt,
4. bei denen der Losverkauf die Dauer von drei Monaten innerhalb eines Jahres nicht überschreitet und
5. bei denen keine Prämien- oder Schlussziehungen vorgesehen sind.

Tombolen sind Ausspielungen im Sinne der Allgemeinen Erlaubnis.

Die Kleine Lotterie/Ausspielung ist mindestens zwei Wochen vor Beginn der örtlichen Ordnungsbehörde unter Angabe des Spielkapitals und der Dauer der Lotterie/Ausspielung anzuzeigen.

II.

Die örtlichen Ordnungsbehörden sind berechtigt, im Einzelfall weitere Auflagen zu erlassen. Im Einzelfall können die nach der Allgemeinen Erlaubnis erlaubten Veranstaltungen untersagt werden, wenn

1. **gegen die Vorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages bzw. gegen den Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag oder gegen wesentliche Bestimmungen der Allgemeinen Erlaubnis verstoßen wird,**
2. **die Gefahr besteht, dass durch die Verwendung des Reinertrages die öffentliche Sicherheit oder Ordnung verletzt wird, oder**
3. **keine Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung oder für die zweckentsprechende Verwendung des Reinertrages gegeben ist.**

III.

Der Reinertrag der Veranstaltung ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

Organisationen, die wirtschaftliche Zwecke verfolgen, fallen nicht unter die Allgemeine Erlaubnis. Ihnen kann keine Erlaubnis zur Veranstaltung einer Kleinen Lotterie/Ausspielung erteilt werden. Dies gilt auch dann nicht, wenn der Ertrag der Veranstaltung gemeinnützigen Zwecken zugeführt wird. Im Zusammenhang mit der Veranstaltung darf darüber hinaus keine Wirtschaftswerbung betrieben werden. Ein Hinweis auf Sponsoren von Warengewinnen ist zulässig.

IV.

Der Widerruf der Allgemeinen Erlaubnis sowie die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung durch Auflagen bleiben vorbehalten. Die steuerlichen Pflichten nach §§ 31 und 32 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriewettgesetz vom 08.04.1922 (RGBl. I S. 393), zuletzt geändert durch Art. 1 und 4 des Gesetzes vom 29.06.2012 (BGBl. I S. 1424) sind analog zu beachten. Danach ist für die jeweilige Einzelveranstaltung einer Kleinen Lotterie oder Ausspielung mindestens zwei Wochen vor Beginn bei dem für das Land Nordrhein-Westfalen zuständigen Finanzamt Köln-Altstadt, Am Weidenbach 2-4, 50676 Köln, eine Lotteriesteueranmeldung abzugeben. Darin sind insbesondere die Anschrift des Veranstalters, der Ort und der Zeitraum der Veranstaltung, die Zahl der Lose und der Lospreise mitzuteilen.

MBI. NRW. 2013 S. 101

Schlusshinweis:

Unerlaubtes Glücksspiel und die Werbung hierfür kann außerdem untersagt werden (§ 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GlüStV). Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nicht allgemein erlaubte Kleine Lotterie/Ausspielung veranstaltet oder eine allgemein erlaubte Veranstaltung, die untersagt wurde, durchführt oder die Veranstaltung einer Kleinen Lotterie/Ausspielung der örtlichen Ordnungsbehörde oder dem o. a. Finanzamt nicht oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt oder gegen erteilte Auflagen verstößt oder den Abschluss von Lotterien in Spielhallen zulässt". Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden. (§ 23 Abs. 1 Nrn. 10, 11 und 17 und Abs. 2 AG GlüStV NRW)

Wer ohne behördliche Erlaubnis öffentlich ein Glücksspiel veranstaltet oder hält oder hierfür wirbt oder die Einrichtungen hierzu bereitstellt, wird mit Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bestraft. Als öffentlich veranstaltet gelten auch Glücksspiele in Vereinen oder geschlossenen Gesellschaften, in denen Glücksspiele gewohnheitsmäßig veranstaltet werden. (§ 284 StGB)